



**Gemeinde Bad Ditzenbach
Kreis Göppingen**
**Satzung zur Änderung der Satzung
vom 21.11.1996
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes
"Ortsmitte Gosbach"**
("Sanierungssatzung "Ortsmitte Gosbach")

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Bad Ditzenbach am 16.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebietes**

- (1) Das in der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Gosbach", rechtsverbindlich seit 21.11.1996, festgelegte Sanierungsgebiet in Bad Ditzenbach-Gosbach wird um die folgende Fläche erweitert:

- Flst. 31/2, Teilstück

Maßgebend für die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ist die im beiliegenden Lageplan M 1:1000 der Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH (KE) mit Datum 16.05.2002 eingezeichnete Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

- (2) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlageplan zur Satzung über die Änderung der Sanierungssatzung „Ortsmitte Gosbach“

-  Abgrenzung des bestehenden Sanierungsgebietes
Abgrenzung des Erweiterungsgebietes



**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Bad Ditzenbach, den 17.05.2002

(gez.) Ueding
Bürgermeister